

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens vom 3. Juli 2016 des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarats vom 3. Juli 2016³ über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Der Bundesrat macht dem Generalsekretär des Europarates die folgenden Mitteilungen:

- a. Gemäss Artikel 16 Absatz 2 wird die Ratifikationsurkunde hinterlegt.
- b. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 wird gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde das Übereinkommen des Europarats Nr. 120⁴ gekündigt.
- c. Gemäss Artikel 16 Absatz 4 wird das Übereinkommen des Europarats Nr. 120⁵ bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens nach Artikel 17 Absatz 1 weiterhin angewendet.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl

³ ...

⁴ SR 0.415.3

⁵ SR 0.415.3